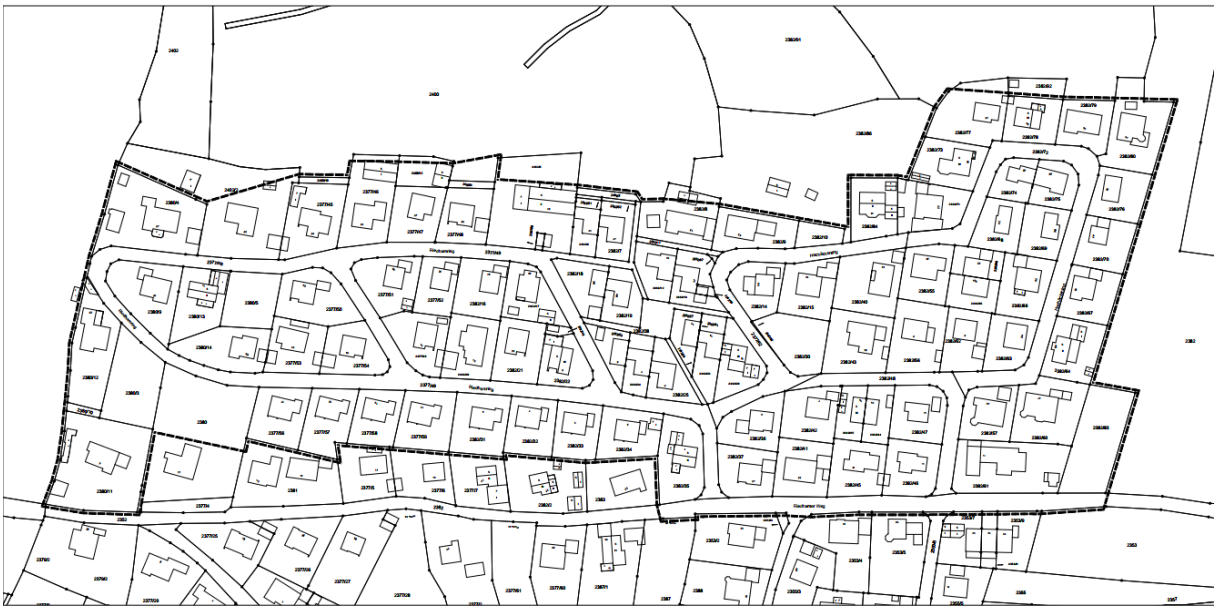
STADT REGEN
SG 3 / 31.2-Ru.

Bekanntmachung

Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Riedham“
Inkrafttreten nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bauausschuss Regen hat in seiner Sitzung am 22.09.2026 die Aufhebung des Bebauungsplans „Riedham“ vom 22.09.2026, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurnummern 2377/45, 2377/46, 2377/47, 2377/48, 2377/49, 2377/50, 2377/51, 2377/52, 2377/53, 2377/54, 2377/55, 2377/56, 2377/57, 2377/58, 2377/59, 2377/62, 2380, 2380/3, 2380/4, 2380/5, 2380/9, 2380/11, 2380/12, 2380/13, 2380/14,2382/5, 2382/6, 2382/7, 2382/8, 2382/9, 2382/10, 2382/11, 2382/12, 2382/13, 2382/14, 2382/15, 2382/16, 2382/17, 2382/18, 2382/19, 2382/20, 2382/21, 2382/22, 2382/23, 2382/24, 2382/25, 2382/27, 2382/28, 2382/29, 2382/30, 2382/31, 2382/32, 2382/33, 2382/34, 2382/35, 2382/36, 2382/37, 2382/38, 2382/40, 2382/41, 2382/42, 2382/43, 2382/44, 2382/45, 2382/46, 2382/47, 2382/49, 2382/55, 2382/56,2382/57, 2382/60, 2382/61, 2382/62, 2382/63, 2382/64, 2382/65, 2382/66, 2382/67, 2382/68, 2382/69, 2382/70, 2382/71, 2382/72, 2382/73, 2382/74, 2382/75, 2382/76, 2382/77, 2382/78, 2382/79, 2382/80, 2382/84, 2382/85, 2382/88, 2383, 2400/4, 2400/7, 2400/10, 2400/12 und 2402/2 Gemarkung Regen.
Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft. Jedermann kann die Aufhebungssatzung zum Bebauungsplan „Riedham“ mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, auf der Homepage der Stadt Regen unter https://www.regen.de/startseite/aktuelles/aus-dem-rathaus/bekanntmachungen.html einsehen.

Zusätzlich sind die Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Regen, Zimmer Nr. 110, in 94209 Regen, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Regen, den 02.11.2026

STADT REGEN

(Kroner)
1. Bürgermeister